

MS Digital Ventures GmbH Tarpenbekstrasse 61 20251 Hamburg	Geschäftsführer: Moritz Stumpf Registergericht: AG Hamburg Registernummer: HRB 156227	T: +49 (0) 177 964 796 8 E: m.stumpf@msdv.xyz USt-IdNr: DE322101236
--	---	---

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MS DIGITAL VENTURES GMBH

1 Geltungsbereich; Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

- 1.1 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend geregelt, gelten für die Vertrags- und Geschäftsbeziehung zur MS Digital Ventures GmbH (nachfolgend „**MSDV**“ genannt) ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die MSDV ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn MSDV in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen die vertraglich den Auftrag vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. eine Auftragsbestätigung von MSDV in Textform maßgebend.

2 Leistungen

MSDV erbringt gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gewerblichen Auftraggebern und sonstigen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „**Kunde**“ genannt) Beratungs- und Implementierungs-Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erfolgt die Leistungserbringung auf dienstvertraglicher Basis gemäß den §§ 611 ff. BGB; werkvertragliche Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall.

3 Vertragsinhalt, Vertragsschluss

- 3.1 Für den Vertragsinhalt sind die vertraglich im Einzelfall vereinbarten Leistungsbestandteile und -bedingungen sowie ergänzend die Regelungen dieser AGB maßgeblich. Die jeweiligen Leistungsbestandteile und -bedingungen ergeben sich aus dem Angebot von MSDV, soweit es vom Kunden angenommen wurde (nachfolgend „**Leistungspaket**“ genannt).
- 3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. vertragswesentliche Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten hat der Kunde MSDV zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.3 Angebote von MSDV können durch den Kunden schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 14 Tagen angenommen werden; nach Ablauf dieser Frist ist MSDV an das Angebot nicht mehr gebunden. Mit Annahme eines Angebots von MSDV für ein

Leistungspaket durch den Kunden kommt ein Vertrag nach Maßgabe der Angebotsbedingungen und ergänzend dieser AGB zustande.

- 3.4 Die Regelungen dieser Ziffer 3 gelten entsprechend für eine nachträgliche Erweiterung des Leistungsumfangs eines Leistungspakets.

4 Leistungserbringung

- 4.1 MSDV erbringt die Leistungen unter Anwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stands der Technik sowie unter Beachtung der im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Anforderungen.
- 4.2 MSDV ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung der Hilfe Dritter zu bedienen. Ungeachtet dessen hat MSDV dafür Sorge zu tragen, dass die zur Leistungserbringungen gegenüber dem Kunden eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MSDV über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.
- 4.3 Die von MSDV eingesetzten Personen treten in kein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis zum Kunden und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die von MSDV eingesetzten Personen die Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbringen.

5 Leistungszeitraum; (Annahme-) Verzug; Abnahme; Leistungsort

- 5.1 Der Leistungszeitraum wird zwischen den Parteien individuell in Textform vereinbart.
- 5.2 Sofern MSDV verbindliche vereinbarte Fristen aus Gründen, die MSDV nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MSDV den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen.
- 5.3 Für den Eintritt und die Rechtsfolgen eines Verzugs von MSDV gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt. Für den Verzugsseintritt ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 5.4 Soweit im Einzelfall eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, so ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine zur Leistungserbringung durch MSDV erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von MSDV aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist MSDV berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie gesetzliche Ansprüche von MSDV (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, Kündigung aus wichtigem Grund) bleiben unberührt.

- 5.6 Soweit eine Leistungserbringung in den Geschäftsräumen des Kunden nicht erforderlich ist, ist MSDV in der Auswahl des Leistungsorts frei.

6 (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird MSDV unverzüglich in Textform unterrichten, wenn Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkung auf die Leistungserbringung von MSDV haben können oder der Kunde Grund hat, mit dem Auftreten solcher Hindernisse oder Beeinträchtigungen zu rechnen.
- 6.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass MSDV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von MSDV bekannt werden.
- 6.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verbleibt die Projekt- und Erfolgsverantwortung beim Kunden. Ungeachtet dessen ist MSDV jedoch für die vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen verantwortlich.
- 6.4 Soweit zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistungen von MSDV erforderlich, wird der Kunde MSDV sowie den zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Büro- und Geschäftsräumen des Kunden gewähren und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen; Einzelheiten werden zwischen den Parteien einvernehmlich im jeweiligen Einzelfall abgestimmt. Darüber hinaus wird der Kunde MSDV alle ihm verfügbaren Unterlagen, Dateien und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung, soweit zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistungen von MSDV erforderlich.
- 6.5 Die (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden stellen eine echte Verpflichtung und nicht nur eine Obliegenheit des Kunden dar. Soweit der Kunde diese (Mitwirkungs-) Pflichten nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies Auswirkungen, auf die von MSDV zu erbringenden Leistungen hat, so kann MSDV - unbeschadet weitergehender Rechte - eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Soweit MSDV durch nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der vorstehenden (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden ein Mehraufwand entsteht, kann MSDV diesen gegenüber dem Kunden unter Anwendung der vereinbarten Personentagesätze gesondert in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche von MSDV bleiben unberührt.

7 Änderungsverfahren

- 7.1 Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Leistungspakets zu verlangen; ein solches Änderungsverlangen bedarf der Textform.

7.2 MSDV wird das Änderungsverlangen des Kunden zeitnah prüfen. Soweit eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich ist, wird MSDV dem Kunden einen Kostenvoranschlag bzw. Angebot für den mit der Prüfung einhergehenden Aufwand übersenden. Bei Beauftragung von MSDV mit der Prüfung des Änderungsverlangens wird MSDV dem Kunden nach Abschluss der Prüfung innerhalb angemessener Frist ein Angebot zur Umsetzung des Änderungsverlangens unterbreiten. Die Regelungen der Ziffer 3 gelten entsprechend.

8 Vergütung und Zahlungsbedingungen; Aufwendungsersatz

- 8.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird MSDV nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung des im jeweiligen Angebot mitgeteilten Personentagesatzes vergütet. Ein Personentag umfasst dabei acht (8) Zeitstunden Arbeitszeit (zzgl. Pausenzeiten). Nicht voll geleistete Personentage werden anteilig auf Stundenbasis vergütet, wobei der Stundensatz 1/8 des Personentagesatzes entspricht.
- 8.2 Leistungen, die nicht in dem jeweiligen Leistungspaket enthalten sind, werden gesondert gemäß den Regelungen dieser Ziffer 8 berechnet.
- 8.3 Zur Vertragsdurchführung erforderliche oder im Übrigen durch den Kunden angeordnete Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 8.4 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht abweichend angegeben.
- 8.5 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erfolgt die Rechnungsstellung jeweils monatlich nachträglich für die im vorangegangenen Kalendermonat erbrachten Leistungen. Das gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Recht von MSDV, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, bleibt unberührt. Der jeweiligen Rechnung wird ein Leistungsnachweis auf Tagesbasis, für die im Abrechnungszeitraum erbrachten und abgerechneten Leistungen beifügen.
- 8.6 Die Vergütung von MSDV ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen ist MSDV im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens im Angebot erklärt.
- 8.7 Mit Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen, der gesetzlichen Verzugspauschale sowie eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von MSDV auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt und dessen Geltendmachung vorbehalten.
- 8.8 Wird nach Abschluss des jeweiligen Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von MSDV durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist MSDV nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - soweit erforderlich - nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321

BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- 8.9 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist MSDV in entsprechender Anwendung des § 670 BGB berechtigt, Ersatz von Aufwendungen zu verlangen.

9 Qualitative Leistungsstörungen

Der Kunde hat MSDV unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung von MSDV nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung so detailliert wie möglich zu spezifizieren.

10 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen; Verjährung

- 10.1 Soweit nicht abweichend in dieser Ziffer 10 geregelt, haftet MSDV gemäß den gesetzlichen Regelungen. Vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Ziffer 10 haftet MSDV nur, wenn und soweit MSDV, den gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von MSDV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle des Schuldnerverzugs von MSDV oder einer von MSDV zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) haftet MSDV jedoch für jedes eigene Verschulden oder das MSDV zuzurechnende Verschulden der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von MSDV. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MSDV oder der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von MSDV ist die Haftung von MSDV der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 10.3 Die in den vorstehenden Absätzen 10.1 und 10.2 geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall einer arglistigen Täuschung durch MSDV, der Übernahme ausdrücklicher Garantien, bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen. Die in Absatz 10.2 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten im Falle eines Schuldnerverzugs von MSDV nicht für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugschadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist.
- 10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.5 Im Falle der Anwendbarkeit kauf-, werk- oder mietvertraglicher Gewährleistungs- und Ersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem jeweils nach dem Gesetz

maßgeblichen Zeitpunkt, es sei denn, nach dem Gesetz gilt eine kürzere Verjährungsfrist. Gleiches gilt für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Leistungspakets beruhen. Die Regelungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB bleiben unberührt. Die Regelungen dieser Ziffer 10.5 gelten nicht für Ansprüche des Kunden, die auf Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von MSDV oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Ansprüche des Kunden wegen Verletzung einer durch MSDV übernommenen Garantie, wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11 Vertraulichkeit

11.1 MSDV wird die vom Kunden zugänglich gemachten vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (i.S.d. Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016), betreffend den Kunden oder die von ihm genutzten Technologien, dessen gewerblichen Schutzrechte, geistiges Eigentum und Know-How, Mitarbeiter, Kunden oder Kooperationspartner, (nachfolgend **„vertrauliche Informationen“** genannt) streng geheim halten und ohne die vorherige Zustimmung des Kunden Dritten gegenüber nicht offenlegen. MSDV darf vertrauliche Informationen im Übrigen nur für die vertraglichen Zwecke verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Satz 1 gilt nicht, soweit

- a. die Parteien eine Offenlegung vereinbart haben;
- b. die Offenlegung vertraglich vorgesehen oder zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch MSDV erforderlich ist;
- c. die Offenlegung gegenüber Angestellten oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern von MSDV erfolgt;
- d. die Offenlegung zur Erfüllung gesetzlicher Offenlegungs- oder Informationspflichten oder behördlicher Anordnungen zwingend erforderlich ist.

11.2 Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die

- a. MSDV zum Zeitpunkt Offenlegung durch den Kunden bereits nachweislich bekannt waren;
- b. ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung allgemein öffentlich bekannt sind oder werden;
- c. MSDV von einem Dritten nachweislich rechtmäßig ohne Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen erhalten hat.

12 Nutzungsrechte

12.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall bleibt MSDV Inhaber aller Materialien und Arbeitsergebnisse, die durch gewerbliche Schutzrechte oder

schutzrechtsähnliche Positionen - gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht - geschützt sind oder geschützt werden können (nachfolgend „IP“ genannt) und MSDV zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zustehen oder von MSDV (oder von Dritten im Auftrag von MSDV) nach Vertragsschluss entwickelt werden (nachfolgend „MSDV-IP“ genannt). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. § 69b UrhG wird insoweit abbedungen.

- 12.2 Mit der Übergabe des MSDV-IP räumt MSDV dem Kunden an dem vertragsgemäß gelieferten MSDV-IP vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 12.5 ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares Recht ein, dieses zu nutzen, soweit sich dies aus dem jeweiligen Vertragszweck ergibt und für die vertraglichen Zwecke erforderlich.
- 12.3 Der Kunde bleibt klarstellend Inhaber des IP, das ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zusteht oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Vertragsschluss entwickelt wird (nachfolgend „Kunden-IP“ genannt). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen, soweit diese nicht im Rahmen der Vertragserfüllung durch MSDV vorgenommen werden; insoweit gelten die Regelungen der Ziffern 12.2 und 12.5.
- 12.4 Der Kunde räumt MSDV ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Kunden-IP ein, soweit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch MSDV erforderlich.
- 12.5 Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt MSDV dem Kunden an dem speziell für den Kunden erstellten und als solche in der Leistungsbeschreibung gekennzeichneten IP ein einfaches, unbefristetes, inhaltlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Recht ein, das betreffende IP umfassend zu nutzen und zu verwerten; vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bleibt MSDV berechtigt, das entsprechende IP weiterzuentwickeln und für eigene wirtschaftliche Zwecke zu nutzen und zu verwerten.
- 12.6 MSDV trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung des von MSDV an den Kunden gelieferten IP behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so gilt Folgendes, es sei denn, MSDV trifft an der geltend gemachten Schutzrechtsverletzung kein Verschulden:
 - a. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch das von MSDV erstellte IP gegen den Kunden geltend, wird der Kunde MSDV hierüber unverzüglich in Textform informieren. Die Parteien werden die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche untereinander abstimmen. Ungeachtet dessen wird der Kunde Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von MSDV anerkennen.

- b. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann MSDV entweder dem Kunden eine Nutzungsmöglichkeit an dem betroffenen IP verschaffen oder das betroffene schutzrechtsverletzende IP ohne bzw. nur mit für den Kunden zumutbaren Auswirkungen so ändern oder ersetzen, dass hierdurch keine Schutzrechte mehr verletzt werden.
- c. Soweit der Kunde das von MSDV gelieferte IP selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche nach dieser Ziffer 12, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen keine Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht haben.

13 Datenschutz

MSDV wird personenbezogene Daten entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen verarbeiten. Soweit aus gesetzlichen Gründen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich, werden der Kunde und MSDV einen gesonderten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Für die Vertrags- und Geschäftsbeziehung zwischen MSDV und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertrags- und Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und MSDV der Sitz von MSDV. Ungeachtet dessen ist MSDV jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, Klage am jeweiligen Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Jede Änderung, Ergänzung sowie die Aufhebung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedarf der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Soweit nicht abweichend im Einzelfall geregelt bestimmt, ist keine Partei berechtigt, gegen Ansprüche der jeweils anderen Partei aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche der jeweiligen Partei, die ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung geltend macht, sind
 - a. entscheidungsreif, unbestritten oder schriftlich durch die jeweils andere Partei anerkannt;

- b. durch rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts festgestellt worden.

Die vorstehende Einschränkung von Anfechtungs- und Zurückbehaltungsrechten gilt nicht für synallagmatische, d.h. gegenseitig voneinander abhängige Ansprüche.

- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus anderen als den in §§ 305-310 BGB genannten Gründen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. § 306 BGB bleibt unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung oder eventuell bestehende Regelungslücken des Vertrages.